

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZR 98/84****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache****Stefan Matyas S [REDACTED],****[REDACTED] A [REDACTED], W [REDACTED] L [REDACTED] I [REDACTED] /USA,****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] -****g e g e n****Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Winter und
Dr. Gräßhof

am 13. Dezember 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats als Entschädigungssenat des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 22. Februar
1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 209 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter
obliegenden Würdigung der Beweise, insbesondere der ärzt-
lichen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht
erkennbar. Insbesondere ist es aus Rechtsgründen nicht zu
beanstanden, daß das Berufungsgericht im Rahmen seines
tatrichterlichen Ermessens dem Antrag des Klägers auf
Einholung eines weiteren Gutachtens durch Prof. Dr.
G. nicht gefolgt ist (vgl. BGH RZW 1980, 105).
Einer der Ausnahmefälle, die die Einholung eines Obergut-
achtens erforderlich machen könnten, liegt nicht vor.

- 3 -

Das fachärztliche Gutachten des Prof. Dr. B. vom 8. August 1981 ist durch das Gutachten vom 15. November 1983 insoweit ergänzt worden, als sich Prof. Dr. B. darin ausführlich mit dem Gutachten des Prof. Dr. M. und des Privatdozenten Dr. W. auseinandergesetzt hat. Dabei ist er zu klaren medizinischen Erkenntnissen gelangt, die durchaus geeignet sind, die Entscheidung des Berufungsgerichts zu tragen. Eine unzulässige vorweggenommene Beweiswürdigung, wie sie der Beschwerdeführer geltend macht, liegt nicht vor.

Auch die übrigen Verfahrensrügen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Fuchs

Zorn